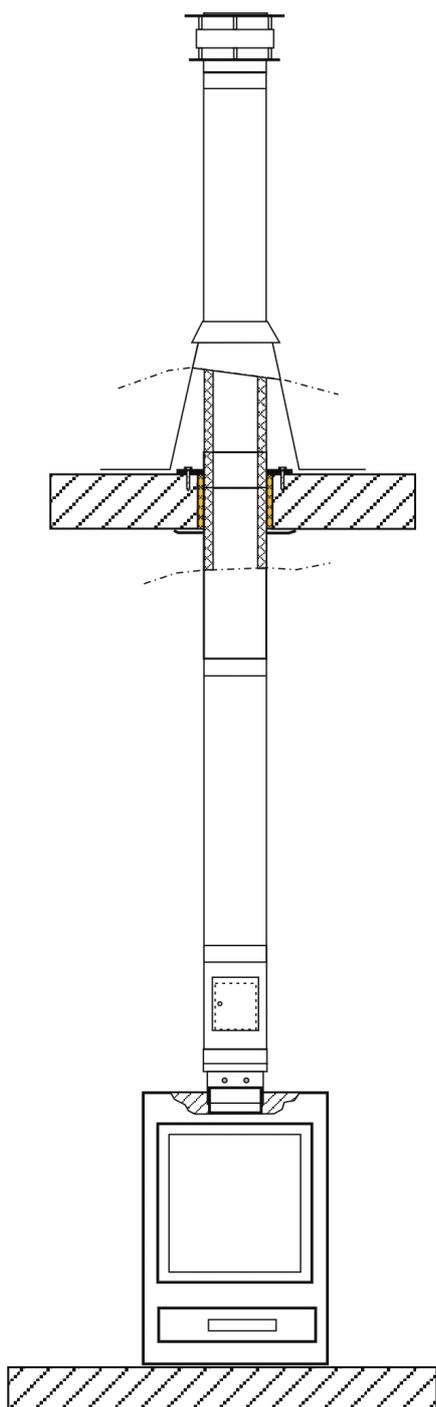


# Beurteilungshilfe für die Überprüfung von Feuerungsanlagen

## Auf Feuerstätten aufgesetzte Schornsteine ohne Sohle



**BDH**

Bundesindustrieverband Deutschland  
Haus-, Energie- und Umwelttechnik e.V.



Bundesverband des  
Schornsteinfegerhandwerks  
– Zentralinnungsverband (ZIV) –



Bundesindustrieverband Deutschland  
Haus-, Energie- und Umwelttechnik e.V.  
Frankfurter Straße 720–726  
51145 Köln  
Tel.: (0 22 03) 9 35 93-0  
Fax: (0 22 03) 9 35 93-22  
E-Mail: [Info@bdh-koeln.de](mailto:Info@bdh-koeln.de)  
Internet: [www.bdh-koeln.de](http://www.bdh-koeln.de)

### **Voraussetzungen unter denen ein Edelstahlschornstein direkt auf eine Feuerstätte (z. B. Kaminofen) aufgesetzt werden kann.**

Nach der DIN V 18160-1 Nummer 6.7 müssen, bis auf wenige Sonderfälle (siehe Ziffer 7 unten), Schornsteine eine Sohle haben.

Wenn jedoch in der Praxis aus praktischen oder designorientierten Gründen Schornsteine ohne Sohle direkt auf Feuerstätten aufgesetzt werden, kann der/die zuständige Bezirksschornsteinfegermeister/-in unter Einbeziehung der Beteiligten und Einhaltung der auf Seite 3 aufgeführten Bedingungen und den beigefügten Beispielskizzen (Seite 4) beurteilen, ob die geltenden baurechtlichen und normativen Schutzziele eingehalten werden.

### **Allgemeine baurechtliche und normative Grundlagen**

- 1) § 42 Abs. 1 MBauO  
Feuerstätten und Abgasanlagen (Feuerungsanlagen) müssen betriebssicher und brandsicher sein.
- 2) § 42 Abs. 2 MBauO  
Feuerstätten dürfen in Räumen nur aufgestellt werden, wenn nach der Art der Feuerstätte und nach Lage, Größe, baulicher Beschaffenheit und Nutzung der Räume Gefahren nicht entstehen.
- 3) § 7 Abs. 1 MFeuV  
Abgasanlagen müssen nach lichtem Querschnitt und Höhe, soweit erforderlich auch nach Wärmedurchlasswiderstand und Beschaffenheit der inneren Oberfläche, so bemessen sein, dass die Abgase bei allen bestimmungsgemäßen Betriebszuständen ins Freie abgeführt werden und gegenüber Räumen kein gefährlicher Überdruck auftreten kann.
- 4) DIN V 18160-1 Nummer 6.2  
Schornsteine müssen unmittelbar auf dem Baugrund gegründet oder auf einem feuerbeständigen Unterbau errichtet sein; es genügt ein Unterbau aus nicht brennbaren Baustoffen für Schornsteine in Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 nach MBO, für Schornsteine, die oberhalb der obersten Geschosdecke beginnen, sowie für Schornsteine an Gebäuden.
- 5) DIN V 18160-1 Nummer 6.5.1  
Abgasanlagen müssen leicht und sicher gereinigt bzw. auf ihren freien Querschnitt hin überprüft werden können.
- 6) DIN V 18160-1 Nummer 6.5.2  
Die untere Reinigungsöffnung ist unterhalb des untersten Feuerstättenanschlusses an der Sohle des senkrechten Teils der Abgasanlage anzuordnen.
- 7) DIN V 18160-1 Nummer 6.7  
Die Abführung der Abgase darf durch Verbrennungsrückstände und Ablagerungen an der Sohle nicht beeinträchtigt werden. Deshalb soll der senkrechte Teil der Abgasanlage eine unterhalb des untersten Feuerstättenanschlusses angeordnete Sohle haben. Der Abstand zwischen dieser Sohle und der Unterkante des Feuerstättenanschlusses sollte mindestens 20 cm betragen. Eine Sohle ist nicht erforderlich bei
  - a) Abgasanlagen für nur vorübergehend benutzte Feuerstätten mit einer Nennwärmeleistung von nicht mehr als 10 kW in freistehenden, eingeschossigen Gebäuden, die nur für einen vorübergehenden Aufenthalt bestimmt sind, wie Wochenendhäuser, Unterkunftshütten, Baubuden und Unterkünfte auf Baustellen,
  - b) Abgasanlagen für offene Kamine nach DIN EN 13229.

## **Einzuhaltende Bedingungen:**

Neben den der Betriebs- und Brandsicherheit dienenden baurechtlichen und normativen Bestimmungen, ist Folgendes einzuhalten:

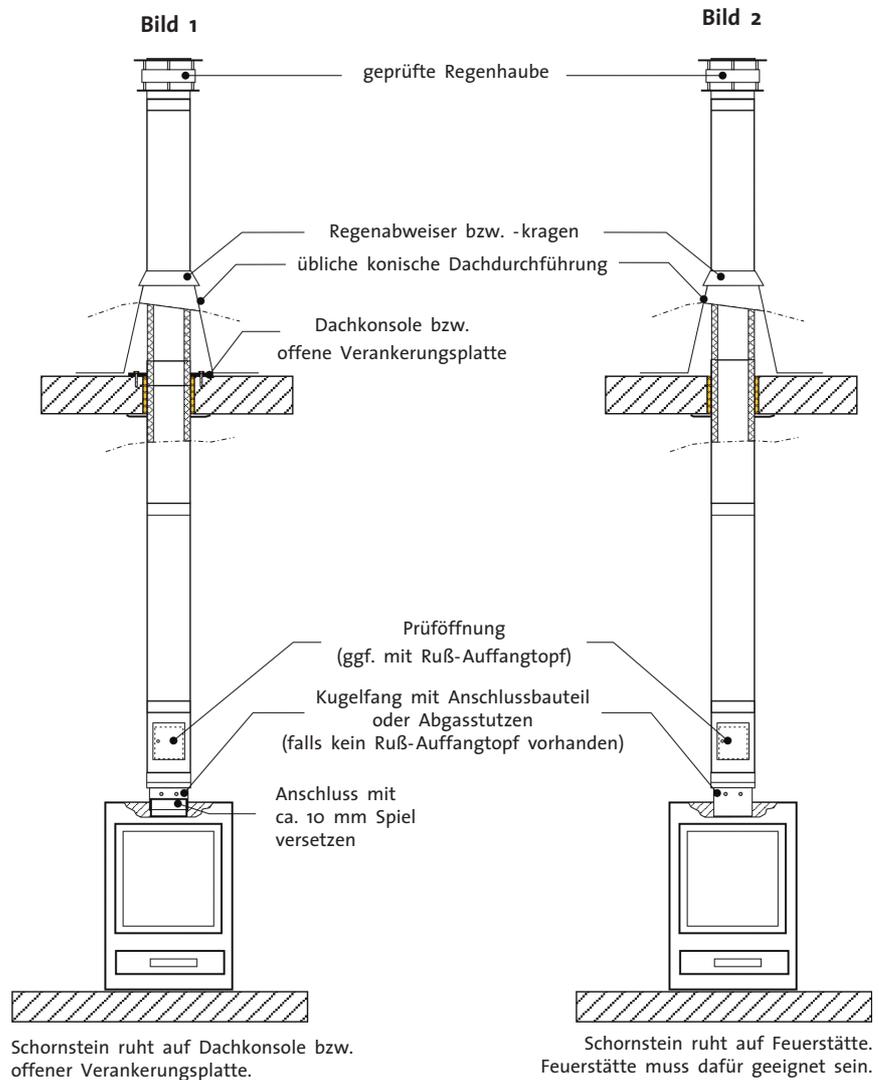
1. Die Standsicherheit der Abgasanlage muss gewährleistet sein und es dürfen durch den aufgesetzten Schornstein keine unzulässigen statischen Lasten auf die Feuerstätte wirken. Auf die thermische Ausdehnung des abgasführenden Innenrohres muss ohne Beeinträchtigung der Feuerstätte gewährleistet sein.
  - 1.1. Soll die statische Last des Schornsteins von der Feuerstätte aufgenommen werden, ist
    - a) die Last des Schornsteins zu ermitteln und zu dokumentieren, die von der Feuerstätte aufzunehmen ist und
    - b) durch eine Bescheinigung des Herstellers der Feuerstätten ist zu belegen, dass die betreffende Feuerstätte die Last des Schornsteins, auch unter Betriebsbedingungen, aufnehmen kann.
  - 1.2. Wenn die statische Last des Schornsteins nicht von der Feuerstätte aufgenommen werden darf, muss diese durch andere Maßnahmen abgefangen werden (z. B. durch Wand- oder Deckenkonsolen).
2. Die Kehrung des Schornsteins und ggf. auch Kehrarbeiten bei Rußbränden müssen leicht und sicher durchgeführt werden können. Dazu ist Folgendes zu beachten:
  - 2.1. Die bei Schornsteinkehrung anfallenden Rückstände dürfen bei Feuerstätten mit Heizgasumlenkungen zur Vermeidung von Funktionsbeeinträchtigungen nicht in die Feuerstätte fallen. Dies ist durch geeignete konstruktive Maßnahmen zu verhindern, z. B. durch Einbringung eines Auffangtopfes für Kehrrückstände kurz oberhalb des Feuerstättenanschlusstutzens vor der Kehrtätigkeit, der nach Beendigung der Kehrarbeiten entfernt und brandsicher entleert wird.
  - 2.2. Der Schornstein oder die Feuerstätte sind so zu gestalten, dass die Feuerstätte durch die Reinigungs- bzw. Kehrarbeiten nicht beschädigt werden kann (z. B. durch Einsetzen des o. a. Auffangtopfes vor der Kehrtätigkeit oder den festen Einbau eines Kugelfangs im Abgasstutzen der Feuerstätte bzw. im unteren Teil des Schornsteins).
3. Zur Vermeidung von Regenwassereintritt in den Schornstein und damit auch in die darunter befindliche Feuerstätte ist die Schornsteinmündung mit einem Aufsatz zu versehen, der diese Anforderung nachweislich erfüllt. Der entsprechende Nachweis der Brauchbarkeit ist auf der Grundlage von Prüfungen nach der DIN EN 1856-1 (z. B. in der EG-Konformitätserklärung) zu erbringen.
4. Bei einem Wechsel der Feuerstätte ist erneut zu prüfen, ob sich der vorhandene Schornstein unter Einhaltung der o. a. Bedingungen für die funktions- und brandsichere Abgasabführung eignet. Andernfalls ist der bestehende Schornstein durch einen neuen und entsprechend angepassten Schornstein zu ersetzen.
5. Um die Gefahr von Regressansprüchen wegen möglicher Verschmutzungen innerhalb des Hauses nach Reinigungs- und Kehrtätigkeiten zu minimieren, wird empfohlen, in die Abnahmebescheinigung, die mit den Hausakten auch nachfolgendem Grundstückseigentümer zur Verfügung stehen sollte, unter Bemerkungen sinngemäß Folgendes einzutragen:

*„Die o. a. Feuerungsanlage mit einem auf der Feuerstätte aufgesetzten Schornstein wurde mit dem Einverständnis des zum Zeitpunkt der Abnahme aktuellen Eigentümers und Betreibers errichtet. Beide wurden darauf hingewiesen, dass aufgrund dieser Konstruktion Reinigungs- und Kehrarbeiten ggf. aufwendiger sind und Verschmutzungen des Aufstellraumes, in dem sich die o. a. Feuerstätte befindet, nicht ausgeschlossen werden können.“*

## Prinzipskizzen

Beispiele:

Auf Feuerstätten (z. B. Kaminofen) aufgesetzte Schornsteine



BDH-Informationen dienen der unverbindlichen technischen Unterrichtung. Eine Fehlerfreiheit der enthaltenen Informationen kann trotz sorgfältiger Prüfung nicht garantiert werden.

Weitere Informationen unter:  
[www.bdh-koeln.de](http://www.bdh-koeln.de)

Herausgeber:  
Interessengemeinschaft  
Energie Umwelt Feuerungen GmbH  
Infoblatt 47      Dezember/2011